

in huius doloris signum id quod pro viribus efficere possit,
peragere sit paratus.

Si mater est catholica, distinguendum videtur. Aut adducere potest virum, ut in catholicam prolium educationem consentiat: et tunc ambo coniuges formaliter expositas cautiones emittant coram parocho; — aut virum movere ad hoc nequit; tum attendatur, an indubitata ediderit contritionis signa idque praestare pro liberorum educatione sit parata, quod in ipsius viribus est.“

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Rihm.

V. (**Ein geistesarmer Pönitent.**) Cajus hört die Beichte der Bertha. Schon zu Beginn der Anklage findet derselbe, dass Bertha in religiöser Hinsicht höchst unwissend ist. Auf die Frage, wieviel es Gott gebe, antwortet sie richtig. Auch über Gottes Gerechtigkeit, die Existenz des Himmels und der Hölle hat sie Kenntnis. Das ist aber auch alles. Gefragt, wieviel es göttliche Personen gebe, sagt sie confus bald sieben, bald eine, bald drei. Endlich gefragt, wer für uns am Kreuze gestorben, weiß sie keinen Bescheid. Was ist mit Bertha zu thun?

Wenn Cajus Gelegenheit findet, mit der geistesarmen Pönitentin später außerhalb der Beichte zusammenzukommen, so bestelle er dieselbe auf passende Stunden und lasse es sich nicht verdrießen, sie geziemend zu unterrichten, dann erst spende er ihr das heilige Sacrament. — Sieht aber der Confessor voraus, dass sie, es sei aus Schen, es sei aus Unthunlichkeit, der Bestellung nicht Folge leisten werde, oder kann er überhaupt später die Person nicht mehr unterrichten — da er z. B. Missionär ist —, so entlasse er sie nicht mit dem Bedenken, er könne mit ihr nichts machen, sie möge sich unterrichten lassen, sondern nehme sich selbst sogleich die Mühe, ihr das nothdürftigste beizubringen. (S. Alph. L. VI. 608.)

Unumgänglich nöthig zur Gültigkeit der Losprechung ist die Kenntnis des Daseins Eines Gottes und seiner Gerechtigkeit. (Hebräer-Br. 11, 6.) Ob auch die Kenntnis der Dreipersönlichkeit Gottes und der Menschwerdung des göttlichen Wortes unumgänglich nöthig ist (necessitate medii), hierüber ist unter Theologen sehr viel geschrieben und kontroversiert worden. Einen Ueberblick über diese Literatur finden wir S. Alphonsus L. II. n. 2. — Da der Confessor wahrscheinlich Eile hat, kann er sich damit begnügen, es dahin zu bringen, dass Bertha die beiden letztgenannten Glaubenslehren hic et nunc wisse; denn dann ist sie mit Rücksicht auf die Kenntnis von Glaubensgeheimnissen absolutionsfähig. Es ist nicht nöthig, dass bei dieser Unterweisung genau nach einem Katechismus vorgegangen werde. Cajus kann sagen: „Du weißt, es ist nur Ein Gott. Nun jetzt horche. Es sind aber drei göttliche Personen. Also, wieviel sind göttliche Personen? — Drei. Sie heißen: Vater, Sohn, heiliger Geist. — Also wie

heissen sie? — Antwort: Vater, Sohn und heiliger Geist." Ebenso kann er unterrichten und fragen in Bezug auf die Menschwerdung.

Hat Bertha schon früher öfters gebeichtet, so ist vorauszusezen, dass die Beichtväter ihre Pflicht als Doctores gethan haben. Was ist jedoch zu thun, wenn es sich herausstellt, dass Bertha nach dieser Beziehung von keinem Confessor gefragt, noch viel weniger unterrichtet wurde? Ballerini behauptet den Principien des Probabilismus gemäß, dass die in Unkenntnis der beiden fraglichen Geheimnisse abgelegten Beichten nicht wiederholt zu werden brauchen und citiert zur Bekräftigung seiner Entscheidung auch den hl. Alphonsus L. VI. n. 505 . . . „advertisendum, non esse cogendos Poenitentes ad repetendas Confessiones, nisi moraliter certo constet, eas fuisse invalidas.“ Der Heilige scheint aber die Anwendung dieses Satzes auf den vorliegenden Fall in L. II. n. 2 nicht zuzulassen, da er die Meinung für die Nothwendigkeit (necessitate medii) der ausdrücklichen Kenntnis beider Geheimnisse communior et (videtur) probabilior nennt und seine Untersuchung mit folgenden Worten schlieszt: „Quapropter, cum ipse adverterit, Confessionem suam ob ignorantiam mysteriorum SS. Trinitatis, aut Incarnationis Jesu Christi fuisse probabiliter validam, sed etiam probabiliter nullum, tenetur, postquam de illis mysteriis instructus fuerit, Confessionem iterare.“ Diese beiden Stellen des Heiligen widersprechen sich nicht, sondern stehen im vollsten Einklang. L. VI. 505 handelt es sich um die Acte des Pönitenten, von denen gewiss ist, dass sie gesetzt wurden, und da gilt: „in dubio praesumitur rite factum, quod factum est“, oder auch „in dubio standum est pro valore actus“. Daher die dementsprechende Folgerung des Heiligen. In L. II. 2, das ist in unserem Falle, handelt es sich um etwas ganz anderes, nämlich um ein Subjectum capax oder incapax Sacramenti. Hier gibt es keine Präsumption und auch kein Supplieren. Hier kommt der von Innocenz XI. verworfene Satz in Anbetracht: „Non est illicitum in Sacramentis conferendis sequi opinione probabilem de valore Sacramenti, reicta tunc.“ Daher urgiert der Heilige die „iteratio confessionis“ (cf. L. I. 48. H. a. I. 25.) Uebrigens wird wahrscheinlich jeder gewissenhafte Confessor, welcher sich nach Ballerini richtet, doch mit Bertha eine Wiederholungsbeicht aufnehmen, da dieselbe offenbar keine besondere Schwierigkeit bietet und man in praxi doch gerne das sichere wählt.

Wien.

Rector P. Georg Freund, C. SS. R.

VI. (Darf ein katholischer Fürst dem akatholischen Gottesdienste beiwohnen?) Vor kurzem tauchten in der Presse ziemlich derbe Angriffe auf den Fürsten Ferdinand von Bulgarien auf, dass er sich zu häufig beim schismatischen Gottesdienste einfinde, dass er selbst bei Privatanlässen, wie Hochzeiten u. s. w. jenem